Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 463

Bern, 21. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A._____
v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigter/Beschwerdeführer

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

DNA-Analyse / erkennungsdienstliche Erfassung

Strafverfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung, Landfriedensbruchs, evtl. Sachbeschädigung und Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 20. Juli 2026 (BM 26 18664)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mitteland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren (BM 26 18664) wegen Hinderung einer Amtshandlung, Landfriedensbruchs, evtl. Sachbeschädigung und Widerhandlung gegen das Sprengstoffgesetz. Mit Verfügung vom 20. Juli 2026 ordnete sie die erkennungsdienstliche Erfassung (Dispositivziffer 1) sowie die Erstellung eines DNA-Profils (Dispositivziffer 2) des Beschwerdeführers an. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, am 6. August 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) und stellte folgende Anträge:

   1. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland vom 20. Juli 2026 sei aufzuheben und es sei sowohl von einer erkennungsdienstlichen Behandlung (inkl. Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs) als auch von der Erstellung eines DNA-Profils des Beschwerdeführers abzusehen.
   2. *Eventualiter*: Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Region Bern-Mitteland vom 20. Juli 2026 sei aufzuheben und an die Staatsanwaltschaft Region Bern-Mittelland zur weiteren Sachverhaltsabklärung, insbesondere zwecks Sichtung der Videoaufnahmen sowie Prüfung von Fingerabdrücken auf den sichergestellten Objekten, zurückzuweisen.

   - unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

   Mit Verfügung vom 12. August 2026 eröffnete die Verfahrensleitung i.V. ein Beschwerdeverfahren und erteilte der Beschwerde von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung. Mit Verfügung vom 14. August 2026 wurde der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, woraufhin sie mit Eingabe vom 18. August 2026 die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 15./16. April 2026 Teilnehmer einer Gruppe von ca. 30 Personen gewesen zu sein, welche auf dem C._____ (Platz) in D._____ (Ort) vor der E._____ (Gebäude) ein Feuer entfacht hatte. Zudem seien von der Gruppe Sprayereien getätigt und Pyrotechnik gezündet worden. Die Personen seien vor der Polizei geflüchtet, wobei der Beschwerdeführer habe angehalten werden können.

4.

4.1 Sowohl die Erstellung eines DNA-Profils gemäss Art. 255 StPO als auch die erkennungsdienstliche Erfassung gemäss Art. 260 StPO bzw. die Aufbewahrung der entsprechenden Daten können das Recht auf persönliche Freiheit und auf informationelle Selbstbestimmung berühren (Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]; BGE 147 I 372 E. 2.2 ff. und 145 IV 263 E. 3.4, je mit Hinweisen). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 Abs. 1-3 BV einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen werden in Art. 197 Abs. 1 StPO präzisiert. Danach können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Bst. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Bst. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (Bst. d).

4.2 Gemäss Art. 255 Abs. 1 Bst. a StPO in der Fassung vom 1. Januar 2024 kann zur Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Mit Hilfe des Vergleichs von DNA-Profilen sollen verdächtige Personen identifiziert und weitere Personen vom Tatverdacht entlastet, Tatzusammenhänge und damit insbesondere organisiert operierende Tätergruppen sowie Serien- und Wiederholungstäter rascher erkannt und die Beweisführung unterstützt werden (vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363] in der bis zum 31. Juli 2023 geltenden Fassung). Der im Zuge der Revision eingefügte Absatz 1bis statuiert weiter, dass von der beschuldigten Person auch dann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden kann, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Mit der Revision wurde klargestellt, dass Art. 255 StPO die DNA-Probenahme und Analyse einzig zur Aufklärung begangener Delikte erlaubt. Geht es hingegen um Präventivzwecke, ist nur der ebenfalls revidierte Art. 257 StPO einschlägig (FRICKER/MAEDER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 257 StPO).

4.3 Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung im Sinne von Art. 260 StPO werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Zweck der Zwangsmassnahme, die auch für Übertretungen angeordnet werden kann, ist die Abklärung des Sachverhalts, worunter insbesondere die Feststellung der Identität einer Person fällt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine erkennungsdienstliche Erfassung nicht nur zur Aufklärung bereits begangener und den Strafverfolgungsbehörden bekannter Delikte, sondern auch im Hinblick auf andere, bisher nicht bekannte frühere oder zukünftige Delikte angeordnet werden (BEYDOUN/SANTSCHI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 5 zu Art. 260 StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B_335/2023 vom 3. Mai 2024 E. 3.1.2, auch zum Folgenden).

Art. 260 Abs. 1 StPO erlaubt indessen ebenso wenig wie aArt. 255 Abs. 1 StPO (DNA-Probenahme und -Profilerstellung) eine routinemässige erkennungsdienstliche Erfassung (BGE 147 I 372 E. 2.1 und E. 3.2). Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung handelt es sich um einen leichten Grundrechtseingriff (BGE 134 III 241 E. 5.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1100/2015 vom 23. Juni 2016 E. 1.3; je mit Hinweisen).

5.

5.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die angefochtene Verfügung wie folgt:

> Der Beschuldigte wird verdächtigt, am 15./16. April 2026 Teilnehmer einer Gruppe von ca. 30 Personen gewesen zu sein, welche auf dem C._____(Platz) in D._____ (Ort) vor der E._____ (Gebäude) ein Feuer entfacht hat. Zudem wurden von der Gruppe Sprayereien getätigt und Pyrotechnik gezündet. Die Personen flüchteten vor der Polizeikontrolle, wobei der Beschuldigte angehalten werden konnte.
>
> Im vorliegenden Verfahren wurden Spraydosen, pyrotechnische Gegenstände sowie Vermummungsmaterial sichergestellt. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich an diesen Gegenständen DNA- und/oder daktyloskopische Spuren befinden. Die Erstellung eines DNA-Profils sowie die erkennungsdienstliche Erfassung der beschuldigten Person dienen dem Spurenabgleich, um abzuklären, ob die an den sichergestellten Gegenständen vorhandenen DNA- und/oder daktyloskopischen Spuren dem Beschuldigten zugeordnet werden können und dieser als Verursacher der Sachbeschädigungen und der Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz identifiziert werden kann. Die verfügten Massnahmen dienen somit als Beweismittel zur Aufklärung der Anlasstat.
>
> In Anbetracht dieser Ausführungen erweist sich die DNA-Profilerstellung bzw. die erkennungsdienstliche Erfassung als verhältnismässig und ist daher anzuordnen.

5.2

5.2.1 Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, dass sich der Zeitpunkt seiner und der Anhaltung seiner Kollegin den Akten nicht entnehmen lässt. Fraglich sei demnach, worauf die Polizei ihren Verdacht im Rahmen der Anhaltung effektiv zurückgeführt habe. Die Polizeibeamten hätten gegenüber den beiden vorgebracht, «ausser Atem zu sein» und «vorher gerannt zu haben». Die Folgerung, dass daraus erstellt sei, dass die beiden an der Demonstration teilgenommen hätten, sei nicht haltbar. Entweder habe die Polizei den Beschwerdeführer auf dem C._____(Platz) bei der Demonstration gesichtet und später wiedererkannt oder ihn nicht gesehen. Er und seine Begleitung seien von der Polizei aufs Geratewohl und ohne konkrete Indizien aufgrund ihres «alternativen» Erscheinungsbildes unter Generalverdacht gestellt worden. Für das Fehlen eines Tatverdachts spreche auch der knappe Rapport der Kantonspolizei, welcher nichts Konkretes enthalte. Im Ergebnis habe sich die Staatsanwaltschaft auf eine ungenügende Indizienlage gestützt. Da es bereits an einem hinreichenden Tatverdacht mangle, seien die allgemeinen sowie besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für die vorgesehene erkennungsdienstliche Erfassung sowie die Erstellung eines DNA-Profils nicht gegeben.

5.2.2 Die Generalstaatsanwaltschaft hält dem entgegen, dass für die hier streitigen Zwangsmassnahmen kein für eine Anklage genügender Tatnachweis erforderlich sei. Es genüge ein hinreichender Tatverdacht. Dieser ergebe sich aus der zeitli-

chen und räumlichen Nähe zur unbewilligten Kundgebung, der Flucht der mutmasslich Demonstrierenden vor der Polizeikontrolle, der Anhaltung des Beschwerdeführers im unmittelbaren Anschluss an das Geschehen sowie aus der Sicherstellung tatnaher Gegenstände, welcher sich die flüchtenden Personen entledigt hätten. Dass der Rapport knapp abgefasst sei, beseitige den Tatverdacht nicht. Er halte die wesentlichen objektiven Umstände fest. Die alternative Darstellung des Beschwerdeführers sei im weiteren Verfahren zu prüfen und vermöge den erforderlichen Anfangsverdacht nicht zu entkräften. Ebenso wenig handle es sich um eine unzulässige Ausforschung. Es solle nicht erst ein Tatverdacht ins Blaue erzeugt werden, sondern ein bereits bestehender Verdacht objektiv überprüft werden. Der Spurenabgleich könne den Beschwerdeführer belasten, aber ebenso entlasten.

5.2.3 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass der hinreichende Tatverdacht zu Recht bejaht wurde.

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers wurden er und seine Begleitung nicht ohne konkrete Anhaltspunkte unter Generalverdacht gestellt. Vielmehr ergibt sich der hinreichende Tatverdacht vorliegend aus mehreren zusammenhängenden Indizien. In der Nacht vom 15. auf den 16. April 2026 kam es auf dem C._____(Platz) vor der E._____ (Gebäude) zu mehreren Straftaten. Die mutmasslich Beteiligten, rund 30 Personen, liessen eine Polizeikontrolle nicht zu und ergriffen in der Folge die Flucht. Dabei entledigten sie sich diverser Gegenstände, welche von der Polizei sichergestellt werden konnten. Der Beschwerdeführer wurde in zeitlicher und räumlicher Nähe zu diesem Geschehen angehalten. Damit bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er der flüchtenden Gruppe angehörte und sich möglicherweise an den untersuchungsgegenständlichen Straftaten beteiligte.

Für die Anordnung der vorliegend zu beurteilenden Zwangsmassnahmen ist dabei kein bereits für eine Anklage genügender Tatverdacht erforderlich. Ob sich der dargelegte hinreichende Tatverdacht erhärten lässt, wird sich im weiteren Verlauf der Untersuchung zeigen.

5.3

5.3.1 Der Beschwerdeführer hält die beiden angeordneten Massnahmen zudem für nicht erforderlich. Die Polizei beabsichtige, die entsprechenden Videoaufnahmen zu sichten. Damit könne der Sachverhalt genügend abgeklärt werden, zumal diese als ausreichende Beweismittel erachtet würden. So sei beispielsweise auch die Sachbeschädigung auf den Videoaufnahmen ersichtlich. Entsprechend bedürfe es keiner weiteren Zwangsmassnahme. Die Beschwerdekammer solle immerhin bis zum Zeitpunkt der Sichtung des Bild- und Videomaterials von der Anordnung einer Zwangsmassnahme absehen.

Für den Fall, dass die Beschwerdekammer die Erforderlichkeit der Zwangsmassnahmen bejahe, sei festzuhalten, dass dies für die DNA-Analyse nicht zutreffe. Sowohl der angefochtenen Verfügung als auch dem Anfechtungsobjekt sei zu entnehmen, dass eine ganze Reihe von Spurenträgern sichergestellt worden sei. Dass sich auf den entsprechenden Gegenständen nicht nur eigentliche DNA-Spuren, sondern auch Fingerabdrücke befänden, liege auf der Hand. Den Akten sei gerade

nicht zu entnehmen, dass nur eine DNA-Analyse zur gewünschten Sachverhaltsabklärung beitragen könne und ein Fingerabdruck-Abgleich nicht ebenso zielführend wäre. Da man davon ausgehen müsse, dass vorliegend Fingerabdrücke vorlägen, stehe ein milderes Mittel zur Verfügung, welches vor der DNA-Analyse ergriffen werden müsse.

5.3.2 Die Generalstaatsanwaltschaft führt diesbezüglich aus, dass die Videoaufnahmen kein gleichwertiges Mittel darstellten. Diese könnten allenfalls die Annäherung, den Abzug oder einzelne Handlungen dokumentieren. Sie ersetzten aber nicht den objektiven Spurenabgleich an konkreten Gegenständen. Dies gelte umso mehr bei Nacht, bei Vermummung, bei einer Gruppe von rund 30 Personen und bei einer Fluchtsituation. Die erkennungsdienstliche Erfassung und die DNA-Profilerstellung stünden hier nicht in einem Verhältnis, in dem eine Massnahme die andere zwingend ausschliesse. Fingerabdrücke könnten gerade wegen Handschuhen, Oberflächenbeschaffenheit, Witterung, Hitzeeinwirkung, Nutzung durch mehrere Personen oder flüchtigem Umgang fehlen oder nicht verwertbar sein.

Weiter seien die Delikte nicht bagatellhaft. Gegenstand des Verfahrens sei nicht nur eine unbewilligte Kundgebung oder eine blosse Anwesenheit an einem politischen Prostest. In Frage stünden Landfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung, Sachbeschädigungen und Widerhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz. Dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung der individuellen Tatbeiträge stehe ein verhältnismässig begrenzter Eingriff gegenüber. Die verfügten Massnahmen seien geeignet, die Täterschaft oder einzelne Tatbeiträge zu klären, und sie könnten auch entlastend wirken. Der vorliegende Fall unterscheide sich wesentlich von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu friedlichen Protestaktionen, bei denen solche Massnahmen faktisch einer routinemässigen Registrierung politisch aktiver Personen gleichkomme.

Der Eventualantrag auf Rückweisung sei abzuweisen. Die Aktenlage erlaube die Prüfung der Rechtmässigkeit der angeordneten Massnahmen. Die vom Beschwerdeführer verlangten weiteren Abklärungen könnten und sollten im Untersuchungsverfahren erfolgen, bildeten aber keine Voraussetzung dafür, die Massnahmen anordnen zu dürfen. Eine Rückweisung verzögere die Untersuchung ohne sachlichen Grund. Insbesondere bestehe kein Anspruch darauf, dass die Strafverfolgungsbehörde bei mehreren komplementären Beweismitteln zwingend eine starre Reihenfolge einhalte. Die Beschwerde sei daher abzuweisen.

5.3.3 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass sich die angeordneten Massnahmen als verhältnismässig erweisen. Sie sind geeignet, zur Klärung der untersuchungsgegenständlichen Straftaten und einer allfälligen individuellen Tatbeteiligung des Beschwerdeführers beizutragen. Dies gilt sowohl für die erkennungsdienstliche Erfassung als auch für die DNA-Analyse.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stehen der Anordnung der Massnahmen die noch ausstehenden Auswertungen des Bild- und Videomaterials nicht entgegen. Die Aufnahmen können durchaus zur Sachverhaltsabklärung beitragen, ersetzen jedoch offensichtlich keinen objektiven Spurenabgleich mit den sichergestellten Gegenständen. Dies gilt vorliegend insbesondere in Bezug auf die

nächtliche Situation, die Gruppengrösse und die Flucht der Beteiligten. Es besteht daher kein Anlass, die angeordneten Massnahmen bis zur vorgängigen Sichtung des Bild- und Videomaterials aufzuschieben, zumal die Massnahmen insbesondere zur allfälligen Individualisierung der einzelnen Tatbeiträge dienen können und das Verfahren ansonsten in unnötiger Weise verzögert würde.

Auch hinsichtlich der DNA-Analyse ist nicht ersichtlich, dass ein milderes, gleichermassen geeignetes Mittel zur Verfügung stünde. Aus den Akten ergibt sich weder, dass auf den sichergestellten Gegenständen verwertbare Fingerabdrücke vorhanden sind, noch dass ein Fingerabdruckabgleich eine allfällige individuelle Tatbeteiligung des Beschwerdeführers mit gleicher Sicherheit zu klären vermöchte. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit wesentlich vom seitens des Beschwerdeführers erwähnten Urteil des Bundesgerichts 1B_585/2020 vom 6. April 2021, in welchem eine Hanf-Indoor-Anlage aufgefunden worden war und die Staatsanwaltschaft nicht aufzuzeigen vermochte, warum Fingerabdrücke nicht ebenso zielführend sind wie eine DNA-Analyse. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden bei mehreren möglichen und sich ergänzenden Beweismitteln eine bestimmte Kaskadenfolge einhalten. Die Anordnung der jeweiligen Massnahmen setzt insbesondere nicht voraus, dass zunächst sämtliche anderen denkbaren Beweismittel ausgeschöpft werden.

Schliesslich steht dem vergleichsweise geringen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufklärung der untersuchungsgegenständlichen Straftaten und der Individualisierung der Tatbeiträge gegenüber. Dabei geht es – wie die Generalstaatsanwaltschaft korrekt ausführt – nicht lediglich um die Teilnahme an einer politischen Kundgebung, sondern um ein Geschehen, in dessen Zusammenhang unter anderem Sachbeschädigungen und der Einsatz von Pyrotechnik sowie weitere strafbare Handlungen in Frage stehen. Somit unterscheidet sich der vorliegende Fall auch wesentlich von Konstellationen, in denen solche Massnahmen ohne konkreten Tatverdacht im Zusammenhang mit deiner friedlichen Protestaktion angeordnet wurden (vgl. bspw. BGE 147 I 372 E. 4.3-4.5). Hinzu kommt, dass die Untersuchungsergebnisse den Beschwerdeführer nicht nur belasten, sondern ebenso entlasten können. Die Strafbehörden untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Insgesamt erweisen sich die angeordneten Massnahmen damit als verhältnismässig.

6. Nach dem Gesagten sind sämtliche Voraussetzungen für eine DNA-Analyse sowie eine erkennungsdienstliche Erfassung vorliegend erfüllt. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen.

7. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anbetracht seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'400.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin F._____ (per Kurier)
   - Kantonspolizei Bern, ED-Behandlung (per A-Post)
   - Kantonspolizei Bern, G._____ (per A-Post)

Bern, 21. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.